



# **Einwohnergemeinde Niedergösgen**

- **Flurreglement**  
621

# Flurreglement

## Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960 <sup>1)</sup> und das Baugesetz vom 3. Dezember 1978 <sup>2)</sup>

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Gemeinde gehörenden Fluranlagen, d. h.:

- a) der Wege (Flurwegnetz)
- b) der Entwässerungsanlagen im Gemeindegebiet

### 1.1. Allgemeine Bewirtschaftungs- u. Sorgfaltspflichten

### § 2 Bewirtschaftung

Der mit öffentlicher Hilfe verbesserte Boden muss sach- und fachgerecht bewirtschaftet werden.

### § 3 Benützung

Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter sämtliche Fluranlagen mit der nötigen und gebotenen Sorgfalt zu benützen.

### § 4 Orientierung

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.

§

---

1) BGS 923.12  
2) BGS 711.1

## **§ 5 Ersatzvornahme**

Kommen die Pflichtigen den in den §§ 2 bis 4 aufgeführten und in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Obliegenheiten nicht nach, trifft auf Kosten der Säumigen die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.

## **2. Organe und Zuständigkeiten**

### **§ 6 Gemeinderat**

Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.

### **§ 7 Werkkommission**

<sup>1</sup>Die Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.

<sup>2</sup>Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

<sup>3</sup>Bei grösseren baulichen Massnahmen hat sie das Kantonale Meliorationsamt zu orientieren.

### **§ 8 Gemeindewerkmeister**

Der Gemeindewerkmeister kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet der Werkkommission Bericht. Seine Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

### **§ 9 Gemeindeverwaltung**

Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.

### **§ 10 Zutrittsrecht**

Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter ist von der Ausübung dieses Rechts rechtzeitig Mitteilung zu machen.

## **3. Weganlagen und Vermarkungen**

### **3.1. Obliegenheiten der Gemeinde**

### **§ 11 Unterhalt und Neuanlagen**

Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge nach §§ 32 und 33 erheben.

### **§ 12 Kontrolle der Wege**

Der Gemeindewerkmeister hat regelmässig die Wege auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässen Entwässerung zu prüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets offen zu halten und periodisch zu reinigen.

## **§ 13 Schneeräumung von Bewirtschaftungswegen**

Bei Naturstrassen sind zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost Salzen und Schwarzräumung zu unterlassen.

### **3.2. Obliegenheiten der Bewirtschafter**

## **§ 14 Schutz und Sauberhaltung**

<sup>1</sup>Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benutzt werden. Entlang der Wege ist nach Möglichkeit ein Anthaupt zu pflügen.

<sup>2</sup>Wege, die bei Felderarbeiten durch Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind unverzüglich durch den Verursacher zu reinigen.

## **§ 15 Schutz der Wegbankette**

<sup>1</sup>Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein und in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zum Strassenrand sind sie weder umzupflügen, noch sonst wie zu beschädigen (vgl. § 51 Kant. Baureglement) <sup>1)</sup>.

<sup>2</sup>Der Bewirtschafter darf sie mähen, jedoch nicht mit Herbiziden behandeln.

## **§ 16 Grenzzeichen**

Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert, noch beschädigt werden.

## **§ 17 Äste**

<sup>1</sup>Aeste von Sträuchern, Bäumen und Lebhägen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain zurückzuschneiden. Dabei ist die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz zu berücksichtigen (insbesondere §§ 20 und 39) <sup>2)</sup>.

<sup>2</sup>Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

## **§ 18 Zäune**

In Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zum Fahrbahnrand erstellt werden (vgl. § 49 Kant. Baureglement) <sup>1)</sup>.

## **§ 19 Gesteigerter Gemeingebräuch**

Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege, wie beispielsweise durch Transporte von Holz, Baumaterialien usf., kann die Gemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung, insbesondere bei aufgeweichtem Terrain, fordern.

---

1) BGS 711.61

2) BGS 435.141

## **§ 20 Wasserabfluss**

Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche. Strassenschächte sind stets offenzuhalten.

## **4. Entwässerungen**

### **4.1. Obliegenheiten der Gemeinde**

## **§ 21 Kontrolle**

Der Gemeindewerkmeister hat die Entwässerungsanlagen periodisch zu kontrollieren.

## **§ 22 Unterhalt**

Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Gemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instand gestellt, beschädigte ersetzt.

## **§ 23 Neue Anlagen**

Die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Gemeinde. Diese kann hiefür Beiträge gemäss §§ 32 und 33 erheben.

### **4.2. Obliegenheiten der Bewirtschafter**

## **§ 24 Meldepflicht**

Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken dem Gemeindewerkmeister zu melden.

## **§ 25 Schächte**

Schächte müssen jederzeit zugänglich sein, Sie dürfen weder tiefergesetzt noch überdeckt werden.

## **§ 26 Saugerleitungen**

<sup>1</sup>Die Bewirtschafter haben Saugerleitungen mit den zugehörigen Schächten zu unterhalten und, soweit notwendig, zu ergänzen und zu erneuern.

<sup>2</sup>Für Erneuerungen oder Ergänzungen der Saugerleitungen ist bei der örtlichen Baubehörde eine Baubewilligung einzuholen.

<sup>3</sup>Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch den Werkmeister zu kontrollieren und einzumessen.

## § 27 Bäume

Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

## 5. Bestimmungen über die Haftpflicht

### § 28 Haftung der Gemeinde

<sup>1</sup>Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als Werkeigentümerin.

<sup>2</sup>Die Gemeinde haftet indessen nicht für Schäden, welche durch höhere Gewalt verursacht werden.

### § 29 Haftung des Verursachers

<sup>1</sup>Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher oder der Grundeigentümer nach den Regeln des Zivilrechtes.

<sup>2</sup>Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

## 6. Erstellen von neuen Fluranlagen

### 6.1. Neuanlagen

### § 30 Begriff

<sup>1</sup>Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt- und Sammelleitungen sowie der Bau von neuen Haupt- und Sammelleitungen.

#### <sup>2</sup>Verfahren

Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau eines Hartbelages, die Verbreiterung sowie das Verlegen von bestehenden Wegen und die Erstellung von neuen Wegen.

**§ 31** <sup>1</sup>Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

<sup>2</sup>Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft.

### 6.2. Erhebung von Beiträgen

### § 32 Für Anlagen innerhalb der Bauzone

Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe der Gemeindebau- und Erschliessungsvorschriften erhoben, oder, wo solche fehlen, sinngemäss nach § 33.

### § 33 Für Anlagen ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für den Leitungs- und Wegebau folgende Beiträge:

- a) Flurwege
  - Bewirtschaftungswege 50 %
  - Hauptwege 40 %
- b) Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte, je nach Vorteil 20 – 50 %

### § 34 Festsetzung der Beiträge und Verfahren

<sup>1)</sup>Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Baugesetzes <sup>1)</sup> und des Kantonalen Reglements über Erschliessungsbeiträge und gebühren <sup>2)</sup>.

<sup>2)</sup>Die Beiträge sind sinngemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung festzusetzen. Sie werden von den gesamten Erstellungskosten, abzüglich der Subventionen, berechnet.

### § 35 Erhebung von Gebühren

Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach dem Reglement über Erschliessungsbeiträge und –gebühren der Gemeinde.

## 7. Vollstreckung und Bestrafung

### § 39 Rechtsschutz

<sup>1)</sup>Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet nach Bericht und Antrag der Werkkommission der Gemeinderat.

<sup>2)</sup>Gegen den Entscheid des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Landwirtschafts-Departement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

<sup>3)</sup>Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.

### § 40 Aufhebung bisheriger Rechte

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über die Aufsicht und den Unterhalt der Meliorationen vom 13. Januar 1978, aufgehoben.

### § 41 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des Regierungsrates rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung in Kraft.

---

1) BGS 711.1

2) BGS 711.41

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. Juni 1990

Der Gemeindepräsident:      Der Gemeindeschreiber:

Walter Meier

Albin Schlosser

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2746 vom 21. Aug. 1990 genehmigt.

Solothurn, den 21. August 1990

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller